

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 13/14 (1889)
Heft: 7

Nachruf: Ibañez é Ibañez de Ibero, Carlós

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Cl. 56, Nr. 250. 24 déc. 1888, 6 h. Cuvier-laveur-épierreur. **Demaux, Louis**. Bd. de la Gare 10, Toulouse. Mandataire: Imer-Schneider, E., Genève.
- Cl. 113, Nr. 271. 7 janvier 1889, 8 h. Appareil pour fabriquer des cartouches de matière explosive. **Lamm, Carl**, Stockholm (Suède). Mandataires: Blum & Co., E., Zurich.
- Cl. 118, Rr. 303. 31. Dec. 1888, 8 h. Neue Masslehre. **Schlatter, Friedrich**, Madretsch, Ct. Bern. Vertreter: Blum & Co., E., Zürich.
- Cl. 120, Nr. 314. 7. Jan. 1889, 8 h. Lichtprojector mit kleiner Oeffnung. **Schuckert, Sigmund**, Nürnberg. Vertreter: Imer-Schneider, E., Genf.
- Cl. 133, Nr. 269. 28 nov. 1888, 9¼ h. Compteur à eau et autres liquides. **Société Perret & Cie., Fritz**, industriels, Chaux-de-Fonds. Mandataire: Ritter, A., Bâle.
- Cl. 136, Nr. 281. 11 janvier 1889, 8 h. Perfectionnements aux accumulateurs électriques. **Barbier, Joseph**, chimiste, Rue de Milan, 1, Villeurbanne près Lyon (France). Mandataire: Imer-Schneider, E., Genève.
- Cl. 155, Nr. 293. 10. Jan. 1889, 11¾ h. Neuerung an Einsteckstollen. v. **Mannstein, Maximilian**, G. Fürstenstrasse 98, Breslau. Vertreter: Kühn, J., Basel.
- Cl. 177, Nr. 291. 12 janvier 1889, 8 h. Nouvel étai à haute descente et vis transversale supprimée. **Baumgartner, Félix Théophile**, serrurier, Chemin du Couchant, 8, Plainpalais, Genève.
- Cl. 189, Nr. 248. 26. Dec. 1888, 8 h. Neuerung an Kugel- und Walzenlagerungen mit bezüglich der tragenden und der getragenen Bahn ungleich grossen Berührungskreisen. **Weickum, Georg**, Ingenieur, Wien. Vertreter: Imer-Schneider, Ed., Genf.
- Cl. 197, Nr. 309. 2. Jan. 1889, 4½ h. Zündvorrichtung für Petroleum-gasmaschinen. **Capitaine, Emil**, Berlin. Vertreter: v. Waldkirch, Ed., Bern.

Bundesgesetz

betreffend die Errichtung von electrischen Leitungen. *)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. November 1888,
beschliesst:

Art. 1. Der Bund hat die Befugniß, öffentliche Plätze, Strassen, Fahr- und Fusswege, sowie auch Canäle, Flüsse, Seen und deren Ufer, soweit solche dem öffentlichen Gebrauche dienen, für die Erstellung von oberirdischen oder unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien, gegen Ersatz des bei dem Bau allfällig entstehenden Schadens, in Anspruch zu nehmen.

Ebenso ist der Bund berechtigt, ohne Entschädigungsleistung Telegraphen- und Telephondrähte über öffentliches und privates Eigenthum zu ziehen, insofern dadurch die zweckentsprechende Benutzung der überspannten Objecte nicht beeinträchtigt wird.

Art. 2. Die eidgenössische Verwaltung ist verpflichtet, vor dem Bau derartiger Linien die betreffenden cantonalen Behörden oder Privaten über alle für sie in Betracht kommenden Verhältnisse zu verständigen und den Wünschen und Begehren derselben so weit entgegenzukommen als die zweckentsprechende Erstellung der Arbeit es erlaubt.

Art. 3. Baumäste, durch welche eine vom Bunde errichtete Leitung (Art. 1) gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigenthümer des Baumes zu beseitigen.

Die Verwaltung hat ein derartiges Begehren dem Eigenthümer durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.

Die Cantonsregierung bezeichnet die Localbehörde, welche über streitige Entschädigungen zu entscheiden hat.

*) Es ist uns der Wunsch nach Veröffentlichung des Wortlautes dieses voraussichtlich in nächster Märzsession der eidg. Räte zur Berathung gelangenden Bundesgesetz-Entwurfes ausgesprochen worden. Wir entsprechen diesem Wunsche gerne, indem wir die Wichtigkeit des erwähnten Gesetzes mit Rücksicht auf die in den nächsten Jahren gewiss in grosser Zahl zur Ausführung gelangenden Starkstrom-Leitungen für electriche Beleuchtung und Kraftübertragung nicht unterschätzen. Sollten Abänderungen des Gesetzentwurfes sich als wünschbar erzeigen, so sind wir gerne bereit bezüglichliche Vorschläge entgegenzunehmen und in unserem Blatte zur Besprechung zu bringen.

Art. 4. Wird über den gemäss Art. 1. in Anspruch genommenen Boden von dem Eigenthümer eine Verfügung getroffen, deren Vollziehung eine Aenderung der errichteten Leitung nöthig macht oder den Fortbestand derselben ganz ausschliesst, so ist die Aufforderung hiezu schriftlich an die Telegraphenverwaltung zu erlassen, welche binnen einer angemessenen Frist die Aenderung vorzunehmen oder die Leitung zu beseitigen hat.

Art. 5. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telephonlinien oder an den bestehenden staatlichen Telegraphenlinien einzelne Telephondrähte anzulegen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der Benutzung von sonstigem Bahneigenthum, sowie der zu der Sicherung vorhandenen oder noch zu erstellenden Einrichtungen geschehen kann.

Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer Telephonanlage erwächst.

Art. 6. Von jeder derartigen Anlage (Art. 5) ist der betreffenden Bahnverwaltung zum Voraus Anzeige zu machen.

Bei Feststellung oder Abänderung des Tractes einer Telephonlinie ist der betreffende Bahningenieur heizuziehen.

Art. 7. Sobald die Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen, so hat die Telegraphenverwaltung die nöthige Verlegung derselben in eigenen Kosten vorzunehmen.

Art. 8. Bei der Anlage und dem Betrieb von electricen Leitungen für Starkströme zum Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung u. s. w. haben die Eigenthümer die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Telephon- und Telegraphenanstalten gegen jede Gefährdung und Betriebsstörung sicher zu stellen, und sind verpflichtet, sich darüber mit der eidg. Telegraphenverwaltung zum Voraus zu verständigen. Bei Missachtung dieser Vorschrift kann der Betrieb solcher Anlagen von dem Bundesrath eingestellt werden.

Die Eigenthümer haben unter allen Umständen jeden durch den Bestand ihrer Anlagen dem Bunde verursachten Schaden zu ersetzen.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 1853 bleiben vorbehalten.

Art. 9. Der Bundesrath wird über die weitere Ausführung dieses Gesetzes die nöthigen Verordnungen erlassen.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Necrologie.

† **Carlós Ibañez i Ibañez de Ibero**. Die Nachricht vom plötzlich erfolgten Tode des Generals Ibañez, die durch eine Reihe französischer und deutscher Zeitungen gieng, und die auch wir unter obigem Titel in letzter Nummer weitverbreitet haben, ist wie wir seither erfahren falsch gewesen. Der Director der Neuenburger Sternwarte, Herr Professor Dr. *Ad. Hirsch*, hat die Güte uns hierüber Folgendes zu schreiben:

„Zum Glück bin ich in der Lage, die in Ihrer letzten Nummer enthaltene, ebenso wohlwollende als unbegründete Necrologie des hervorragenden Geodäten *General Ibañez* dahin zu berichtigen, dass mein ausgezeichnete Freund keineswegs, wie einige französische Blätter voreilig berichtet hatten, gestorben, sondern in voller Genesung begriffen ist.

Nach den dieser Tage aus Madrid von seinen Aerzten erhaltenen, authentischen Nachrichten ist General Ibañez ausser aller Gefahr, und wird binnen Kurzem seine für die Wissenschaft so werthvolle Thätigkeit wieder aufnehmen können.

Demnach ist alle Hoffnung vorhanden, den grossen Gelehrten nicht nur seinem Vaterlande, welchem er auf dem Gebiete der Geodäsie, Topographie und Kartographie, sowie der Statistik unschätzbare, wahrhaft schöpferische Dienste geleistet hat, sondern auch für die beiden internationalen wissenschaftlichen Organisationen, der „Internationalen Erdmessung“ und dem „Comité international des poids et mesures“, welche in General Ibañez einen unvergleichlichen Präsidenten besitzen, noch lange erhalten zu sehen.

Da ich überzeugt bin, dass diese glückliche Berichtigung Ihnen selbst, Herr Redacteur, sowie denjenigen Ihrer zahlreichen Leser, welche sich für General Ibañez interessieren, willkommen sein wird, darf ich Sie wohl bitten, dieselbe in der nächsten Nummer Ihrer vortrefflichen Revue erscheinen zu lassen.

Genehmigen Sie, etc.“